



Regierungspräsidium Kassel Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Zement- und Kalkwerke Otterbein
GmbH & Co. KG
Hauptstr. 50
36137 Großenlüder-Müs

Geschäftszeichen RPKS - 33.2-53 e 05 11/1-2018/172
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Herr Augustin
Durchwahl +49 (561) 106 2876
Fax +49 (611) 327640942
E-Mail michael.augustin@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 01.12.2022
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld
Datum 19.12.2022

Ausnahmeantrag für Stickstoffoxide und Ammoniak nach § 24 der 17. BImSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 01.12.2022 ergeht gemäß § 24 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) folgender Bescheid:

1.

Die in der Abluft der Emissionsquelle ZQ1 enthaltenen Emissionen dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Komponente	Einheit	Grenzwert		
		HMW	TMW	JMW
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid ab 01.01.2023 bis 31.12.2023	mg/m ³	800	200	200
Ammoniak ab 01.01.2023 bis 31.12.2023	mg/m ³	120	60	

HMW: Halbstundenmittelwert, TMW: Tagesmittelwert, JMW: Jahresmittelwert

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf gereinigtes Abgas angegeben im Normzustand (273,15 K bei 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

2.

Der Tagesmittelwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf an bis zu 20% der Jahresbetriebstage überschritten werden, jedoch einen Wert von 350 mg/m³ jeweils nicht überschreiten.

3.

Die Überschreitung eines unter Ziffer 1 festgelegten Tagesmittelwertes oder/und Halbstundenmittelwertes ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich per E-Mail mitzuteilen.

4.

Die Ausnahmen von der 17. BImSchV werden bis zum 31.12.2023 befristet, längstens jedoch bis zum Erreichen des Regelbetriebs der zur Genehmigung gestellten Anlagenänderung des Zementwerks nach Erteilung einer ausnutzbaren (bestandskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten) Genehmigung.

5.

Folgende Unterlagen sind Gegenstand dieser Entscheidung:

- Antragsschreiben der Firma Zement- und Kalkwerke Otterbein vom 01.12.2022 (4 Seiten)
- Anlage 1: Technischer Bericht A-2020/2643 (Verlängerung der Ausnahme für die Emissionsgrenzwerte der Komponenten NO_x und NH₃ des Zementwerkes Otterbein) der VDZ Technology gGmbH vom 19.11.2020 (14 Seiten)
- Anlage 2: Präsentation der Zement- und Kalkwerke Otterbein (Minderung von NO_x- und NH₃ Emissionen in Zementdrehofenabgasen vom 23.11.2020 (11 Seiten)
- Anlage 3: Rechtliche Stellungnahme der Sozietät BRANDI Rechtsanwälte (Rechtsanwalt Prof. Dr. M. Dippel) vom 07.09.2018 (15 Seiten)

6.

Sie haben die Kosten für die vorgenommene Amtshandlung zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

I. Sachverhalt

1.

Die Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co KG betreibt in 36137 Großenlüder - Müs die kleinste Produktionsanlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen in Deutschland mit einer genehmigten Tagesproduktionskapazität von 650 Tonnen - Nr. 2.3.1, der 4. BImSchV -.

Auf Grund der mit Genehmigungsbescheid vom 21.10.2008, Az.: 33/Ks - 53 e 621-4.12-otterbein-we genehmigten Mitverbrennung von Abfällen bis zu einem Anteil an der Feuerungswärmeleistung von 60 % unterliegt die Anlage der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV).

Für Zementwerke sind die Emissionsbegrenzungen in der Anlage 3, Nummer 2 der 17. BImSchV aufgeführt. Entsprechend ist ein NO_x-Tagesmittelwert von 200 mg/m³ (Anlage 3, Nr. 2.1 d), ein NO_x-Jahresmittelwert von 200 mg/m³ (Anlage 3, Nr. 2.3 i.V.m § 10 (3) 17.BImSchV erst ab 50 MW FWL) und ein NH₃-Tagesmittelwert von 30 mg/m³ (Anlage 3, Nr. 2.1 h) einzuhalten. Für NH₃ gilt dieser Wert nur, wenn zur NO_x-Minderung das SCR- oder das SNCR-Verfahren zur Anwendung kommt und Ausnahmen auf Grund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe nicht erforderlich sind. Die Halbstundenmittelwerte dürfen jeweils das Zweifache der Tagesmittelwerte nicht überschreiten (§ 9 (4) 17. BImSchV).

2.

Mit Ausnahmegenehmigung vom 17.12.2020 wurden die einzuhaltenden Grenzwerte wie folgt festgelegt:

Komponente	Einheit	Grenzwert		
		HMW	TMW	JMW
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	mg/m ³	800	200	200
Ammoniak ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	mg/m ³	120	60	

HMW: Halbstundenmittelwert, TMW: Tagesmittelwert, JMW: Jahresmittelwert

3.

Der Antrag vom 01.12.2022, eingegangen am 05.12.2022, bezweckt die befristete Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV für die Komponenten Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid) sowie Ammoniak vom 17.12.2020 unverändert bis zum 31.12.2023, längstens jedoch bis zum Erreichen des Regelbetriebs der zur Genehmigung gestellten Anlagenänderung des Zementwerks nach Erteilung einer ausnutzbaren (bestandskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten) Genehmigung zu verlängern.

4.

Die Firma Zement- und Kalkwerke Otterbein hat am 14.03.2022 einen Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb einer HGF-SCR Anlage eingereicht, um die Grenzwerte der 17. BImSchV sicher einhalten zu können. Momentan befindet sich das Verfahren kurz nach der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG. Mit einer Entscheidung ist im Laufe des Jahres 2023 zu rechnen.

Bis zur Aufnahme des Regel- bzw. Dauerbetriebes wird sich technisch nichts an der Anlage ändern.

Entsprechend wird mit dem vorliegenden Antrag der Weiterbetrieb bis zur Umsetzung der beantragten HGF-SCR Anlage ermöglicht.

II. Rechtliche Ausführungen

1.

Gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV kann die Behörde auf Antrag Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

- a. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
- b. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
- c. die Ableitungshöhe nach der TA Luft auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist und
- d. die Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG), der PCB/PCT Richtlinie

(96/59/EG) und der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) eingehalten werden.

2.

Die Prüfung des vorgelegten Antrages vom 01.12.2022 einschließlich der zugehörigen Anlagen 1-3 hat ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV weiterhin vorliegen.

Zu a:

In den letzten Jahren hat die Firma Zement- und Kalkwerke Otterbein durch weitere Ertüchtigung der SNCR-Anlage die Einhaltung der Grenzwerte der 17. BImSchV zu erreichen versucht. Das Niveau der NO_x- und NH₃-Emissionen konnte dadurch erheblich verringert werden, so dass das Maß mit der am 17.12.2020 erteilten Ausnahmegenehmigung deutlich gesenkt werden konnte.

Die erneute Beantragung einer Ausnahmegenehmigung ist erforderlich geworden, da dass am 07.06.2022 begonnene Genehmigungsverfahren (Vollständigkeit der Antragsunterlagen) für die Errichtung und den Betrieb der HGF-SCR Anlage noch nicht abgeschlossen wurde. Angesichts der in Kürze zu erwartenden Genehmigung und der bisher erreichten Emissionsminderungen ist eine Nichtgewährung unverhältnismäßig.

Zu b:

Die Anlage wird im Übrigen auf Grundlage der Genehmigung vom 21.10.2008, Az.: 33/Ks - 53 e 621-4.12-otterbein-we (Mitverbrennung von Abfällen bis zu einem Anteil an der Feuerungswärmeleistung von 60 %) entsprechend den Vorsorgeanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und entsprechend dem Stand der Technik betrieben (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV).

Zu c:

Die Ableitung der Abgase erfolgt über einen ausreichend hohen Schornstein, dessen Höhe im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom 07.06.2022 sowohl nach TA Luft als auch nach VDI 3781 Blatt 4 überprüft wurde (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV).

Zu d:

Die Einhaltung der Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie, der PCB/PCT Richtlinie und der Industrieemissionsrichtlinie (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 der 17. BImSchV) ist durch entsprechende Genehmigungen sichergestellt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass

- die neu beantragte Technik geeignet ist, die bestehenden Einschränkungen der bisher existierenden Technologien zu überwinden und eine vollumfängliche Einhaltung der Grenzwerte nach der 17. BImSchV verspricht,
- die Ausnahmegenehmigung zur Überbrückung der Zeit bis zur endgültigen Genehmigung und dem Regelbetrieb dient und
- die sonstigen Voraussetzungen nach § 24 der 17. BImSchV vorliegen.

III. Regelungen

Durch die Festlegung der Grenzwerte für NO_x wird sichergestellt, dass das Emissionsniveau entsprechend des BVT-Merkblattes für die Zement-, Kalk- und Magnesiumoxid produzierende Industrie (<200-450 mg NO_x/m³) eingehalten wird.

Entsprechend dem Eckpunktepapier sollen für die Ausfallzeiten der SCR-Anlagen und für Zeiten, in denen Anlagen im Direktbetrieb (bis zu 15% der jährlichen Betriebsstunden) betrieben werden, die Ammoniakgesamtemissionen von 60 mg/m³ im Tagesmittel angestrebt werden. Auch das BVT-Merkblatt sieht Werte von <30-50 mg NH₃/m³ alleine für den NH₃-Schlupf aus dem NO_x-Minderungsverfahren vor. Die Festlegung auf einen Grenzwert für Ammoniak auf 60 mg/m³ im Tagesmittel (Gesamtemissionen) ist auf Grund der SNCR Technik erforderlich und ausreichend.

IV. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 – 43
34119 Kassel

Freundliche Grüße

Im Auftrag

(M. Augustin)